

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 52

09.12.2020

Seite 276

I n h a l t

- FB42 Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung
Entnahme von Grundwasser durch die Milchwerke Jäger GmbH auf den Flur-Nrn. 117 und 451/9,
Gemarkungen Haag i. OB und Flur-Nr. 747, Gem. Kirchdorf
Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Entnahme von Grundwasser durch die Milchwerke Jäger GmbH auf den Flur-Nm. 117 und 415/9, Gemarkungen Haag i.OB und Flur-Nr. 747, Gem. Kirchdorf

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Milchwerke Jäger GmbH entnimmt seit Jahren aus den Brunnen II, III und IV tertiäres Grundwasser zur Betriebswasserversorgung in Trinkwasserqualität. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis endet zum 31.12.2020. Beantragt und wasserrechtlich erlaubt wird beschränkt bis 31.12.2021 eine Grundwasserentnahme von gesamt 750.000 m³

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG).

Weiterhin unterliegt die Grundwasserentnahme einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstücken nicht betroffen sind.

Die Brunnen der Milchwerke Jäger GmbH werden bereits seit mehreren Jahren / Jahrzehnten betrieben. Eine wesentliche nachteilige Veränderung der Ressourcen Wasser und Natur konnten durch die Nutzung bisher nicht festgestellt werden und werden bei der Einhaltung der fachlichen Kriterien entsprechend des Wasserrechts-bescheids nicht erwartet.

Die Qualität des entnommenen Wassers wird regenmäßig im Betrieb überwacht. Gesundheitsrelevante nachteilige Veränderungen im Bereich der Wasserqualität konnten im bisherigen Betrieb nicht festgestellt werden. Eine Verunreinigung von Wasser durch die Entnahme konnte bisher ebenfalls nicht festgestellt werden und wird bei der Einhaltung der fachlichen Kriterien entsprechend des Wasserrechtsbescheids nicht erwartet.

Die Brunnen liegen alles außerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebiets / Heilquellenschutzgebiets / Überschwemmungsgebietes. Die Entnahmetrichter der Brunnen reichen nahe an das bestehende Wasserschutzgebiet der gemeindlichen Wasserversorgung der Gemeinde Haag i. OB heran. Ein nachteiliger Zusammenhang zwischen der Entnahme aus Brunnen der Milchwerke und den gemeindlichen Brunnen wurde bisher nicht festgestellt wird bei der Einhaltung der fachlichen Kriterien entsprechend des Wasserrechtsbescheids nicht erwartet. Die Auswirkung auf den Grundwasserkörper (entsprechend WRRL) werden als gering bewertet.

Bisher wurden keine komplexen oder unumkehrbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser festgestellt. Dies wird unter Einhaltung der fachlichen Kriterien entsprechend des Wasserrechtsbescheids weiterhin nicht erwartet.

Durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Gebiete (vgl. Anlage 3, Nr. 2.3.1 ff UVPG) werden durch die Wasserförderung nicht beeinträchtigt. Mit einer negativen Wechselwirkung auf den Naturhaushalt ist nicht zu rechnen. Insbesondere in Hinblick auf besonders bzw.

streng geschützte Arten sowie auf gesetzlich geschützte Biotopie kann von keiner nachteiligen Wechselwirkung ausgegangen werden.

Auch für die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Grundwasserförderung für den erlaubten Zeitraum nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 08.12.2020

Huber